



**SILVERWORKER**  
PERSONENBEZOGENE DATEN

## **Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zwischen**

### **Wortmann Consulting**

Frank Wortmann  
Bredower Weg 3  
57223 Kreuztal

Im Folgenden „Partei 1“

**und**

### **PACT Process Solutions**

Torsten Tolle  
Ginsheimer Straße 28a  
65474 Bischofsheim

Im Folgenden „Partei 2“

### **§ 1**

(1) Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen (in Folge auch „Parteien“ genannt) bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Vereinbarung findet auf diejenigen Tätigkeiten Anwendung, die im Rahmen der Plattform „silverworker-online.de“ das Verarbeiten personenbezogener Daten, der betroffenen Personen durch beide Parteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter notwendig macht. Die Parteien haben die Mittel und Zwecke der nachfolgend gemeinsam festgelegt.

(2) Im Rahmen der Plattform werden personenbezogene Daten unter Nutzung einer gemeinsamen Serverplattform verarbeitet. Die Datenverarbeitung findet auf bei einem Auftragsverarbeiter gehosteten Server und mit Hilfe der bei den jeweiligen Parteien installierten Endgeräte statt. Die Parteien legen diese Verarbeitung als Verarbeitung mit gemeinsamer Verantwortlichkeit fest (Art. 26 DSGVO).

Alle Phasen der Datenverarbeitung dienen dem Zweck der Plattform „silverworker-onlie.de“. Eine eigenständige Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 4 Abs. 7 DSGVO existiert für keine der Parteien. Die Vertragsparteien sind daher datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DSGVO. Diesbezüglich gelten die folgenden Vereinbarungen:

## § 2

(1) Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit sind beide Parteien für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zuständig. Gegenstand der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage Artikel 6, Absatz 1 Buchstabe b DSGVO ist, sind folgende Datenarten/-kategorien:

- Stammdaten
- Kontaktdaten
- Bewerbungsdaten
- Daten des Auswahlverfahrens

## § 3

Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie auch im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DSGVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.

## § 4

(1) Die Parteien speichern die personenbezogenen Daten in einem strukturierten gängigen und maschinenlesbaren Format.

(2) Beide Parteien tragen dafür Sorge, dass nur personenbezogene Daten erhoben werden, die für die rechtmäßige Abwicklung zwingend erforderlich sind und für die die Zwecke und Mittel der Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben sind. Im Übrigen beachten beide Vertragsparteien den Grundsatz der Datenminimierung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 c DSGVO.

## § 5

Betroffene Personen können die ihnen aus Art. 15 bis 22 DSGVO zustehenden Rechte gegenüber beiden Parteien geltend machen. Bei der Erteilung der Auskunft wird Partei 1 von Partei 2 unterstützt sowie umgekehrt.

## § 6

(1) Partei 1 und Partei 2 verpflichten sich, der Auskunftspflicht gemäß Art. 15 DSGVO nachzukommen.

(2) Die Parteien verpflichten sich, den betroffenen Personen die diesen gemäß Art. 15 DSGVO zustehenden Auskünfte auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

#### Auskunftsverfahren:

- Die anfragende Person wird authentifiziert
- die zur Verfügung zu stellenden Informationen werden zusammengetragen
- im Falle einer digitalen Anfrage wird die Antwort digital aufbereitet
- im Falle einer analogen Anfrage erfolgt die Antwort analog
- die Daten werden in einem allgemein lesbaren Format zur Verfügung gestellt.

Die Parteien stellen sich bei Bedarf die erforderlichen Informationen gegenseitig zur Verfügung. Die hierfür zuständigen Ansprechpartner der Parteien sind die oben angegebenen Verantwortlichen.

#### § 7

(1) Soweit sich eine betroffene Person an eine der Parteien in Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte wendet, insbesondere wegen Auskunft oder Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, verpflichten sich die Parteien, dieses Ersuchen unverzüglich unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes an die andere Partei weiterzuleiten. Diese ist verpflichtet, der anfragenden Vertragspartei die zur Auskunftserteilung notwendigen Informationen aus ihrem Wirkungsbereich unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(2) Sollen personenbezogene Daten gelöscht werden, informieren sich die Parteien zuvor gegenseitig. Die jeweils andere Partei kann der Löschung aus berechtigtem Grund widersprechen, etwa sofern sie eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht trifft.

#### § 8

Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

#### § 9

Beide Parteien verpflichten sich, den wesentlichen Inhalt der Vereinbarung über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit den jeweils betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen (Art. 26 Abs. 2 DSGVO).

#### § 10

Beiden Parteien obliegen die aus Art. 33, 34 DSGVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren jeweiligen Wirkungsbereich. Die Parteien informieren sich unverzüglich

gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.

#### **§ 11**

Ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich, unterstützen sich die Parteien gegenseitig.

#### **§ 12**

Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DSGVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch jede Partei entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt.

#### **§ 13**

(1) Die Parteien stellen innerhalb ihres Wirkbereiches sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Artikeln 28 Abs. 3, 29 und 32 DSGVO für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.

(2) Beide Parteien tragen dafür Sorge, dass sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten eingehalten werden.

(3) Die Implementierung, Voreinstellung und der Betrieb der Systeme sind unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO und anderer Regelungswerke, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes durch Design und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie unter Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchzuführen.

#### **§ 14**

(1) Die Parteien verpflichten sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung (siehe § 1) einen Vertrag nach Art. 28 DSGVO abzuschließen und die schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei einzuholen.

Jede Partei hat das Recht, die Beauftragung eines bestimmten Auftragsverarbeiters bei Vorliegen wichtiger Gründe zu untersagen.

(2) Die Parteien informieren sich gegenseitig rechtzeitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von als Subunternehmer eingesetzten Auftragsverarbeitern und beauftragen nur solche Subunternehmer, die die Anforderungen des Datenschutzrechts und die Festlegungen dieses Vertrages erfüllen. Nicht als Leistungen von Subunternehmern im Sinne dieser Regelung gelten

Dienstleistungen, die die Vertragsparteien bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nehmen, beispielsweise Telekommunikationsdienstleistungen und Wartungen. Die Parteien sind jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der personenbezogenen Daten auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(3) Es werden nur Auftragsverarbeiter in Zusammenhang mit diesem Vertrag eingesetzt, die der gesetzlichen Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten unterliegen.


**§ 15**

Die Parteien nehmen die Verarbeitungstätigkeiten in das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO auf, auch und insbesondere mit einem Vermerk zur Natur des Verarbeitungsverfahrens in gemeinsamer oder alleiniger Verantwortung.

**§ 16**

Unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages haften die Parteien für den Schaden, der durch eine nicht der DSGVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird, im Außenverhältnis gemeinsam gegenüber den betroffenen Personen.

Im Innenverhältnis haften die Parteien, unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages, nur für Schäden, die innerhalb ihres jeweiligen Wirkbereiches entstanden sind.

Kreuztal, 06.07.2020		
Bischofsheim, 06.07.2020		